

Richtlinien
zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
in der Stadt Lüdenscheid
vom 01.01.2013

I. Allgemeines
=====

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien finden Anwendung auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in der Stadt Lüdenscheid haben, sowie auf Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter, Helferinnen und Helfer, die bei Maßnahmen für Lüdenscheider Teilnehmerinnen und Teilnehmer tätig werden.

Zuschüsse gemäß den Richtlinien werden nur gewährt, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 2 Förderungszweck

- (1) Mit der Gewährung dieser Zuschüsse soll erreicht werden, dass die Jugendverbände und Jugendgemeinschaften in verstärktem Maße offene Kinder- und Jugendarbeit betreiben, um möglichst viele Kinder, Jugendliche und junge Menschen zu erreichen.
- (2) Maßnahmen und Veranstaltungen, die nach dem vorzulegenden Programm eindeutig religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder sportlichen Charakter tragen, können nicht gefördert werden.
- (3) Die Antragsteller- und innen sollen vorrangig etwaige zusätzliche Förderungen aus Mitteln des Landes- bzw. Bundesjugendplanes, der Europäischen Union (EU) oder anderer Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen.

§ 3 Anträge

- (1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien können stellen:
 - a. Träger der freien Jugendhilfe, die gem. § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) anerkannt sind,
 - b. Initiativen der Jugend, wie sie in § 11 Abs. 2 SGB VIII genannt sind,
 - c. öffentliche Träger der Jugendhilfe und kreisangehörige Gemeinden, die Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 69 SGB VIII wahrnehmen.
- (2) Anträge sind innerhalb eines Monats nach Durchführung der Maßnahme unter Verwendung der diesen Richtlinien als Anlage 1 bis 3 beigefügten Antragsformularen einzureichen.

Dem Antrag sind drei Belege beizulegen, mit denen die Durchführung der Maßnahme nachweisbar ist (in der Regel Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung).

- (3) Für Zuschüsse von Freizeiten mit einer Dauer ab zehn Tagen sowie für Sonderzuschüsse kann auf Antrag ein Abschlag gewährt werden, der frühestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt wird.
- (4) Ein gewährter Zuschuss muss in voller Höhe oder teilweise unverzüglich zurückgezahlt werden, wenn:
 - a. die Maßnahme nicht durchgeführt worden ist,
 - b. die Maßnahme nicht wie beantragt durchgeführt worden ist,
 - c. der vorzulegende Verwendungsnachweis oder die sonstig angeforderten Unterlagen nicht in der genannten Frist erbracht worden sind.
- (5) Soweit der Antrag von einem Verein oder Verband gestellt wird, ist der Antrag von der Leiterin oder dem Leiter der Maßnahme sowie von dem vertretungsberechtigten Mitglied (Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) zu unterschreiben.

§ 4 Stärkung aktiver Kinderschutz in der Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Bei der Durchführung der Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sind die Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes (Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen) vom 22.12.2011 zu berücksichtigen.
- (2) Die Träger dürfen für die Wahrnehmung von Aufgaben für Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Hierzu muss sich der Träger bei Einstellung oder Vermittlung ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist erneut ein aktuelles Führungszeugnis beim Träger vorzulegen.
- (3) Mit freien Trägern der Jugendhilfe, die auf Grundlage einer gültigen Leistungsvereinbarung Zuschüsse für den Betrieb einer offenen Freizeitstätte erhalten, wird zur Sicherstellung der Ziele des Bundeskinderschutzgesetzes eine Zusatzvereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII abgeschlossen.
- (4) Die Träger, die Freizeitmaßnahmen mit Übernachtungen durchführen und nach den § 9, § 10 und § 11 dieser Richtlinien gefördert werden, müssen sicherstellen, dass keine neben- und ehrenamtlich tätigen Personen Aufgaben der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen auf diesen Freizeiten übernehmen, die wegen einer der in Absatz 2 Satz 1 benannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Tätigkeiten auf der Freizeit dürfen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vor Übernahme der Aufgabe wahrgenommen werden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72 a Absatz 5 SGB VIII sind vom Träger zu berücksichtigen.

II. Allgemeine Jugendförderung

=====

§ 5 Raumbenutzung in städtischen Heimen

Die Stadt Lüdenscheid stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den in § 3 Abs. 1 genannten Berechtigten für die Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit die Räume und Einrichtungen in den Jugendfreizeitstätten unentgeltlich zur Verfügung.

§ 6 Förderung von Jugendfreizeitheimen

Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse im Rahmen von Leistungsvereinbarungen zur Errichtung und zum Betrieb von Jugendfreizeitstätten gewähren.

Landesmittel werden sachgerecht an die Träger weitergeleitet.

§ 7 Schulung Jugendgruppenleiter- und innen

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse für Lehrgänge, Kurse oder Seminare, die für die Ausbildung und Qualifizierung von Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern und Helferinnen und Helfern bestimmt sind, gewähren. Inhalte und Abläufe dieser Maßnahmen sind in schriftlicher Form mit der Antragstellung einzureichen.
- (2) Das Mindestalter für die Teilnahme an solchen Lehrgängen ist das vollendete 14. Lebensjahr. Die Teilnehmerzahl an diesen Lehrgängen muss mindestens fünf erreichen. Abendlehrgänge beginnen ab 18.00 Uhr und müssen mindestens vier Abende innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten umfassen.
- (3) Der Zuschuss beträgt je Teilnehmerin oder Teilnehmer:
 - a. je Tag bei örtlich durchgeführten
Abendlehrgängen 3,00 EURO
 - b. je Zeitstunde 1,00 EURO
mit einer Höchstdauer von 8 Zeitstunden
pro Lehrgangstag, wobei die Mindestdauer
eines Lehrganges 5 Zeitstunden betragen muss,
 - c. bei Lehrgängen mit Übernachtung wird
ein Übernachtungszuschlag von 2,00 EURO
pro Übernachtung gewährt.

Die Leiterinnen oder Leiter dieser Lehrgänge gelten als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.

§ 8 entfällt

§ 9 Kinder- und Jugendfreizeiten

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse für die Teilnahme an Kinder- und Jugendfreizeiten gewähren, soweit die Freizeiten mindestens zwei Tage und vier Teilnehmerinnen oder Teilnehmer umfassen. Für Freizeiten mit einer Mindestdauer von 10 Tagen können den freien Wohlfahrtsverbänden Zuschüsse gewährt werden.

Die Freizeiten sollen den an sie gestellten Anforderungen in pädagogischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht entsprechen.

- (2) Zuschüsse werden gewährt für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne eigenes Einkommen sind (Auszubildende, Schülerinnen oder Schüler, Studentinnen oder Studenten, Bundesfreiwillige und Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfänger); dies ist auf dem Antrag zu vermerken bzw. glaubhaft zu machen.
- (3) Der Zuschuss beträgt je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Tag 2,40 EURO, für Leiterinnen oder Leiter ab vollendetem 16. Lebensjahr und für Helferinnen oder Helfer ab vollendetem 14. Lebensjahr 3,60 EURO, wobei der Anreise- und der Abreisetag als je ein Tag gelten.
- 4) Für Kinder und Jugendliche aus Familien, deren Einkommen nicht höher als bei laufenden Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII ist, wobei der Bedarf mit 1,5 fachen Regelsätzen berechnet wurde, kann ein Sonderzuschuss durch die Arbeitsgemeinschaft der freien Träger der Wohlfahrtspflege in Lüdenscheid gewährt werden. Diese Regelung gilt nur für Freizeiten mit einer Mindestdauer von 10 Tagen, wobei die Gesamtzuschusshöhe bei maximal 370,00 EURO liegt. Der Sonderzuschuss kann je Teilnehmerin oder Teilnehmer nur einmal pro Jahr gewährt werden.
- (5) Jugendgruppenleiterinnen oder Jugendgruppenleiter und Helferinnen oder Helfer werden bei der Zuschussgewährung wie folgt berücksichtigt:
 - a. bei 4
Teilnehmerinnen oder Teilnehmern 1 Leiterin oder Leiter,
 - b. von 5 bis 12
Teilnehmerinnen oder Teilnehmern 1 Leiterin oder Leiter,
1 Helferin oder Helfer,
 - c. von 13 bis 20
Teilnehmerinnen oder Teilnehmern 1 Leiterin oder Leiter,
2 Helferinnen oder Helfer,
 - d. von 21 bis 28
Teilnehmerinnen oder Teilnehmern 1 Leiterin oder Leiter,
3 Helferinnen oder Helfer,
 - e. von 29 bis 36
Teilnehmerinnen oder Teilnehmern 1 Leiterin oder Leiter,
4 Helferinnen oder Helfer,
 - f. von 37 bis 44
Teilnehmerinnen oder Teilnehmern 1 Leiterin oder Leiter,
5 Helferinnen oder Helfer,
 - g. für je angefangene acht weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer 1 zusätzliche Helferin oder zusätzlichen Helfer.
- (6) Bei Selbstversorgerfreizeiten mit mindestens zehn Teilnehmerinnen oder Teilnehmern wird zusätzlich eine Helferin oder ein Helfer für Küchenarbeiten (Küchenhilfe)

bezuschusst. Für jeweils fünfzehn weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wird eine weitere Küchenhilfe bezuschusst.

- (7) Bei Freizeiten, an denen auch Behinderte teilnehmen, wird entsprechend der Schwere der Behinderung eine höhere Zahl von Betreuerinnen oder Betreuer bezuschusst.
- (8) Kinder und Jugendliche, für die im Rahmen von stationären Maßnahmen wirtschaftliche Jugendhilfe gewährt wird, erhalten keine Zuschüsse für Freizeiten.

§ 10 Internationale Jugendbegegnungen

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse bei internationalen Jugendbegegnungen gewähren.
- (2) Als Jugendbegegnungen gelten dabei Fahrten Jugendlicher, mit Wohnsitz in Lüdenscheid, die von ausländischen Jugendgruppen zu Familienaufenthalten oder gemeinsamen Freizeiten eingeladen wurden.
- (3) Den Anträgen sind die genauen Programme, ein Bericht über die sorgfältige Vorbereitung der Begegnung sowie die Einladung der gastgebenden Gruppe beizufügen.
- (4) Der Zuschuss wird gewährt für jede Lüdenscheider Teilnehmerin oder für jeden Lüdenscheider Teilnehmer vom vollendeten 16. bis zum 27. Lebensjahr, für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ab dem 18. Lebensjahr nur dann, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne eigenes Einkommen sind (Auszubildende, Schülerinnen oder Schüler, Studentinnen oder Studenten, Bundesfreiwillige und Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfänger); dies ist auf dem Antrag zu vermerken bzw. glaubhaft zu machen. Für Leiterinnen oder Leiter ab vollendetem 18. Lebensjahr und Helferinnen oder Helfer ab vollendetem 16. Lebensjahr gelten die Regelungen des § 9 Abs. 5 bis 7 entsprechend. Der für höchstens 21 Tage zu gewährende Zuschuss beträgt täglich je Teilnehmerin oder Teilnehmer 3,00 EURO und je Leiterin oder Leiter oder Helferin oder Helfer 4,10 EURO.
- (5) Für ausländische Gruppen, die eine Lüdenscheider Austauschgruppe besuchen, wird ebenfalls für höchstens 21 Tage ein Zuschuss gewährt von täglich 3,00 EURO je Teilnehmerin oder Teilnehmer und 4,10 EURO je Leiterin oder Leiter oder Helferin oder Helfer. Die Regelungen des § 9 Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend.

III. Familienerholungsmaßnahmen

=====

§ 11 Familienerholungswerk

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann den Freien Wohlfahrtsverbänden Zuschüsse für die Teilnahme von Familien an Familienfreizeiten gewähren, die Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglichen sollen.
- (2) Neben den Eltern wird der Zuschuss Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt.
- (3) Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer:
 - a. für jedes Kind 2,40 EURO
 - c. für jeden Elternteil 1,60 EURO

Für Familien, deren Einkommen nicht höher als bei laufenden Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII ist, wobei der Bedarf mit 1,5 fachen Regelsätzen berechnet wurde, kann ein Sonderzuschuss durch die Arbeitsgemeinschaft der freien Träger der Wohlfahrtspflege in Lüdenscheid gewährt werden. Diese Regelung gilt nur für Freizeiten mit einer Mindestdauer von 10 Tagen, wobei die Gesamtzuschusshöhe bei maximal 370,00 EURO liegt. Der Sonderzuschuss kann je Teilnehmerin oder Teilnehmer nur einmal pro Jahr gewährt werden.

- (4) Für Leiterinnen oder Leiter ab vollendetem 18. Lebensjahr und Helferinnen oder Helfer ab vollendetem 16. Lebensjahr gelten § 9 Abs. 5 und 7 entsprechend, wobei als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nur Kinder zählen. Der Zuschuss beträgt 3,60 EURO je Tag.
- (5) Bei Selbstversorgerfreizeiten mit mindestens zehn Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wird zusätzlich eine Helferin oder ein Helfer für Küchenarbeiten (Küchenhilfe) bezuschusst. Für jeweils fünfzehn weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wird eine weitere Küchenhilfe bezuschusst.
- (6) Kinder und Jugendliche, für die im Rahmen von stationären Maßnahmen wirtschaftliche Jugendhilfe gewährt wird, erhalten keine Zuschüsse für Freizeiten.

§ 12 entfällt

IV. Sonderveranstaltungen =====

§ 13 Sonderzuschüsse

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann für Veranstaltungen und Maßnahmen, die von allgemein hervorragender Bedeutung für die Kinder- und Jugendförderung sind und nicht unter die übrigen Vorschriften dieser Richtlinien fallen, Sonderzuschüsse gewähren. Die Anträge sind formlos zu stellen.
- (2) Für die Gewährung von Sonderzuschüssen, die im Einzelfall 1.500,00 EURO übersteigen, ist der Jugendhilfeausschuss zuständig.

V. Schlussbestimmungen =====

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Lüdenscheid vom 01.01.2008 außer Kraft.

Lüdenscheid, den 12.12.2012
Stadt Lüdenscheid
Der Bürgermeister
Fachbereich Jugend, Bildung und Sport

gez. Hermann Scharwächter
Fachbereichsleiter

(Antragstellerin / Antragsteller)

(Ort)

(Datum)

Stadt Lüdenscheid
Jugendamt - FD 51.3
Kinder- und Jugendförderung
Schillerstraße 20 a
58511 Lüdenscheid

Kontakt:
Herr Bodo Lüttich
Zimmer 218
Tel.: 02351-171377
www.luedenscheid.de bodo.luettich@luedenscheid.de

Antrag und Verwendungsnachweis nach § 7, § 9 oder § 10

gemäß den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Lüdenscheid.

Antragsfrist: Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

§ 7 ☐ § 10 ☐ Ein aussagefähiges Programm ist beigelegt.

§ 9 ☐ Ort: _____
vom: _____ bis: _____

Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Lüdenscheid:

Kinder / Jugendliche _____ Personen

Leiter / Leiterin, Helferinnen / Helfer,
Küchenhilfen: _____ Personen

Die Maßnahme ist durch **drei Belege** (Kopien) nachzuweisen. Eingereichte Originalbelege werden nicht zurückgesandt.

Ich bestätige, dass die Fahrt wie beantragt durchgeführt worden ist und die Richtigkeit der Angaben.

(Unterschrift der Leiterin / des Leiters
der Maßnahme)

(Unterschrift der oder des Vereinsvorsitzenden,
der oder des Geschäftsführerin/s, Leiterin/s der
Organisation oder Behörde
- Siegel / Stempel)

(deren / dessen Name in Druckbuchstaben)

(deren / dessen Name in Druckbuchstaben)

Der Bescheid ergeht an die bei der Stadt Lüdenscheid gemeldete Anschrift. Der Zuschussbetrag wird auf die bei der Stadt Lüdenscheid hinterlegte Bankverbindung überwiesen.

 Lüdenscheid

Id. Num- mer:	Name, Vorname: NUR LÜDENSCHIEDER TEILNEHMERINNEN UND TEILNEHMER AUFFÜHREN!	Straße, Hausnummer:	Alter:	Unterschrift:	Vermerke: *)
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					

Vermerke *):

L = Leiterin / Leiter, **H** = Helferin / Helfer, **K** = Küchenhilfe [nur eintragen, wenn es sich um eine Selbstversorgerfreizeit gem. § 9 Abs. 6 handelt]
S = Sonderzuschuss [nur eintragen, wenn das Sonderzuschussformular gem. § 9 Abs. 4 beigelegt ist], **B** = Betreueranzahlerhöhung [nur eintragen, wenn eine Bescheinigung gem. § 9 Abs. 7 beigelegt ist], Teilnehmerinnen / Teilnehmer nicht besonders vermerken, aber ab dem 18. Lebensjahr: **A** = Auszubildende/r, **Sch** = Schüler/in oder Student/in, **SO** = Sozialhilfeempfänger/in, **BF** = Bundesfreiwilligendienstleistende/r

(Wohlfahrtsverband / Antragsteller/in)

(Ort)

(Datum)

Stadt Lüdenscheid
Jugendamt - FD 51.3
Kinder- und Jugendförderung
Schillerstraße 20 a
58511 Lüdenscheid

Kontakt:
Herr Bodo Lüttich
Zimmer 218
Tel.: 02351-171377
www.luedenscheid.de
bodo.luettich@luedenscheid.de

Hiermit wird bestätigt, dass

(Name, Vorname)

(geboren am)

(Anschrift)

nach Prüfung der Familieneinkünfte Anspruch auf einen Sonderzuschuss gemäß
§ 9 Abs. 4 der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt
Lüdenscheid, in der z. Zt. gültigen Fassung, in Höhe von:

_____ ☐ EURO

in Worten: _____

für die Maßnahme des Jugendverbandes:

_____ hat.

(Unterschrift - Arbeitsgemeinschaft der Lüdenscheider
Wohlfahrtsverbände)

(dessen Name in Druckbuchstaben)

 Lüdenscheid

(Jugendverband / Antragsteller/in)

(Ort)

(Datum)

An den Wohlfahrtsverband:

Ich plane die Durchführung einer-tägigen Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahme, an der

(Vorname und Name)

(geboren am)

(Anschrift)

teilnehmen möchte. Ich bitte um Berechnung eines möglichen Sonderzuschusses gemäß § 9 Abs. 4 der Richtlinien und gfs. um umseitige Bestätigung. Ich bitte hierbei folgende Planung zu berücksichtigen:

Voraussichtliche Personenzahl:

Kinder und / oder Jugendliche
Leiterin / Leiter und Helferinnen / Helfer
Zwischensumme

=====

Voraussichtliche Kosten und Finanzierung der Fahrt:

Gesamtkosten für das Verkehrsmittel
Gesamtkosten für Verpflegung und Unterkunft
sonstige Kosten
Gesamtkosten

€ _____
€ _____
€ _____
€ =====

geteilt durch Zwischensumme

Kosten pro Kind oder Jugendlichen

€ _____
=====

abzüglich Zuschuss des Verbandes
abzüglich sonstige Einnahmen
abzüglich Teilnehmerbeitrag des Kindes
oder des Jugendlichen

€ _____
€ _____
€ _____
€ _____

Beantragter Zuschussbetrag je teilnehmendes
Kind oder Jugendlichen

€ _____
=====

(Unterschrift der Leiterin / des Leiters der Maßnahme)

(Unterschrift der oder des Vereinsvorsitzenden, der oder des
Geschäftsführerin/s, Leiterin/s der Organisation oder Behörde
- Siegel / Stempel)

(deren / dessen Name in Druckbuchstaben)

(deren / dessen Name in Druckbuchstaben)

(Freier Wohlfahrtsverband / Stempel)

(Ort)

(Datum)

Antrag auf Regelzuschuss und gfs. Sonderzuschuss nach☐ § 9 Kinder- und Jugendfreizeiten☐ § 11 Familienerholungswerk

1. Ort und Dauer der Maßnahme: _____

vom _____ bis _____ = _____ Kalendertage

2. Träger der Maßnahme: _____

3. Teilnehmerin / Teilnehmer: (Name, Vorname)

A _____ geb. am: _____

B _____ geb. am: _____

C _____ geb. am: _____

D _____ geb. am: _____

E _____ geb. am: _____

F _____ geb. am: _____

4. Anschrift: Lüdenscheid, _____

5. Name der Eltern: _____

6. Beruf des Vaters: _____

7. Beruf der Mutter: _____

8. Wirtschaftliche Verhältnisse:

a. Einkommen des Vaters: mtl. Netto _____ €

b. Einkommen der Mutter: mtl. Netto _____ €

c. sonstiges Einkommen: mtl. Netto _____ €
(durch Kinder, Kindergeld, Renten, etc.)

d. Wohngeld / Lastenzuschuss mtl. Netto _____ €

Summe: _____ €

9. Abzüglich Höhe der Miete: _____ €

Anzurechnendes Einkommen: _____ €

Bedarfssatz

1. Regelsatz für

_____	Haushaltsvorstand oder Alleinstehende	_____	€
_____	Haushaltsangehörige	_____	€
_____	0 - 5 Jahre	_____	€
_____	6 - 13 Jahre	_____	€
_____	14 - 17 Jahre	_____	€
_____	ab 18 Jahre	_____	€

2. Mehrbedarf erhalten

Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 BSHG) oder Personen, die unter 65 Jahren und erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind und einen Ausweis nach § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes mit dem Merkzeichen G besitzen in Höhe von 17 % des maßgebenden Regelsatzes (§ 23 Abs. 1 Ziff. 2 BSHG)

_____ €

werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche in Höhe von 17 % des maßgebenden Regelsatzes (§ 23 Abs. 1a BSHG)

_____ €

Personen, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder die mit 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen in Höhe von 36 % des maßgebenden Regelsatzes (§ 23 Abs. 2 BSHG) oder bei 4 oder mehr Kindern in Höhe von 60 % des maßgebenden Regelsatzes (§ 23 Abs. 2 BSHG)

_____ €

Behinderte, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 gewährt wird, in Höhe von 35 % des maßgebenden Regelsatzes (§ 23 Abs. 3 BSHG)

_____ €

Kranke, Genesende, Behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen in angemessener Höhe des maßgebenden Regelsatzes (§ 23 Abs. 4 BSHG)

_____ €

Gesamtbetrag

===== €

Lüdenscheid, _____
Unterschrift des Antragstellers

Berechnung von Sonderzuschüssen:

1. Die Angaben im vorstehenden Antrag wurden geprüft; Einkommensbescheinigungen, etc. haben vorgelegen.

2. a. Teilnehmer

- a. Gesamtkosten der Maßnahme je Teilnehmer
- b. Landeszuschuss je Teilnehmer
- c. mögliche Eigenleistung je Teilnehmer
- d. Leistung des Trägers oder sonstige Einnahmen
- e. Höhe der ungedeckten Kosten

A	B	C	D	E	F

3. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände:

Der Sonderzuschuss wird auf insgesamt _____ EURO festgesetzt.

Lüdenscheid, _____
Stempel und Unterschrift des den Antrag
aufnehmenden Wohlfahrtsverbandes

Stempel und Unterschrift des den Antrag
gegenzeichnenden Wohlfahrtsverbandes